



NR. 75 | 10. März 2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hausordnung
der Folkwang Universität der Künste
vom 02. Februar 2011

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

(1) Die Hausordnung gilt für alle von der Folkwang Universität der Künste genutzten Gebäude, Anlagen, Außenanlagen und Grundstücke. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste, Nutzer ihrer Einrichtungen und alle Personen, die sich im Bereich der Folkwang Universität der Künste aufhalten.

(2) Die für einzelne Gelände- und Gebäudeteile, für besondere Einrichtungen und Werkstätten derzeit bestehenden und zukünftigen ergänzenden Vorschriften bleiben unberührt. Bei Bedarf werden weitere Regelungen durch gesonderte Verfügungen der Rektorin/des Rektors oder mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors getroffen.

§ 2

Hausrecht, Schlüsselverantwortung

(1) Das Hausrecht übt die Rektorin/der Rektor aus. Sie/er kann andere Mitglieder der Folkwang Universität der Künste mit der Wahrnehmung beauftragen. Bei Abwesenheit der Rektorin/des Rektors wird das Hausrecht von der Kanzlerin/dem Kanzler ausgeübt.

(2) Die Schlüsselverantwortung haben

- die Kanzlerin/der Kanzler für die Verwaltung und die Technik, sowie Räume, die keiner Gliederung zugewiesen sind;
- die Bediensteten und Lehrbeauftragten in den von ihnen benutzten Räumen für die Dauer der vorübergehenden Nutzung;
- die Beschäftigten für die ihnen zugewiesenen Büroräume;
- die Leiterin/der Leiter der Bibliothek für die Bibliothek.

(3) Die Schlüsselverantwortlichen können die Schlüsselverantwortung dauerhaft auf Bedienstete der Hochschule übertragen. Bei einer Nutzung von Räumen in Absprache mit der Verwaltung durch Dritte, d. h. Personen, die keine Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule sind, liegt die Schlüsselverantwortung für die Dauer dieser Fremdnutzung bei der Leitung des Gebäudemanagements.

(4) Die Schlüsselverantwortung umfasst die

- Berechtigung, Räume zu öffnen,
- Berechtigung, Personen, die sich unbefugt oder unter Missachtung der Hausordnung in diesen Räumen aufhalten, des Raumes zu verweisen,
- Verpflichtung, Räume nach Beendigung der Nutzung und kurzer optischer Bestandsaufnahme wieder zu verschließen,
- Sicherung und Erhaltung des Inventars.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Folkwang Universität der Künste sind im Semester, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, montags bis sonntags, wie im Vorlesungsverzeichnis für das laufende Semester bekannt gegeben, geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten und Feiertagsregelungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang für Beschäftigte der Folkwang Universität der Künste im Rahmen Ihrer erteilten Zugangsberechtigung mit Chip oder Karte möglich.

(2) Der Pfortendienst ist angewiesen, unberechtigte Dritte, die innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Hochschule angetroffen werden, zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

§ 4

Nutzung der Räume

(1) Die Räume der Folkwang Universität der Künste dürfen nur zu dem ihnen von der Rektorin/dem Rektor zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung der Rektorin/des Rektors. Privatunterricht darf in den Räumen der Hochschule nicht erteilt werden.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch unsachgemäße Nutzung, Diebstahl, Einbruch oder Feuer verhindert und technische Einrichtungen nur ordnungsgemäß benutzt werden.

(3) Festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

§ 5

Raumvergabe, Üben

(1) Die Raumvergabe an Lehrende erfolgt durch das künstlerische Betriebsbüro, die Raumvergabe an Studierende zum Zweck des Übens erfolgt durch die Pforte.

(2) Das Üben in den Räumen der Folkwang Universität der Künste ist nur den eingeschriebenen Studierenden der Hochschule gestattet. Andere Personen können auf Antrag eine Genehmigung zum Üben erhalten.

§ 6

Rauchverbot, Tiere

Das Rauchen ist in allen Räumen der Folkwang Universität der Künste nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren in die Folkwang Universität der Künste ist nicht gestattet.

§ 7

Aushänge, Plakate, Verbreiten von Printmedien

- (1) Das Hausrecht in Bezug auf das Verbreiten jeglicher Art von Printmedien auf den Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität steht der Rektorin/dem Rektor zu. Diese/dieser kann die Ausübung des Hausrechtes übertragen.
- (2) Amtliche Aushänge werden durch die Verwaltung der Folkwang Universität der Künste an den amtlichen Bekanntmachungstafeln angebracht.
- (3) Für Aushänge der Verwaltung, der Fachbereiche, der Lehrenden, der Studentenschaft, des Personalrates sowie der Institute und angeschlossener Bereiche sind die zugewiesenen Bekanntmachungstafeln zu nutzen.

§ 8

Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren aller Art sowie das Aufstellen von Automaten im Bereich der Folkwang Universität der Künste bedürfen der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

Öffentliche Sammlungen im Bereich der Folkwang Universität der Künste erfordern die vorherige Zustimmung der Rektorin/des Rektors.

Warenwerbung sowie die Entgegennahme von Warenbestellungen sind mit Ausnahme der autorisierten Personen grundsätzlich untersagt. Ausstellungen von Büchern, Instrumenten, Gerätschaften oder dergleichen, die der Lehre und/oder dem Studium dienen, sind mit vorheriger Zustimmung der Rektorin/des Rektors zulässig.

§ 9

Parteilpolitische Betätigung

Die parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Folkwang Universität der Künste untersagt.

§ 10

Fundsachen

Fundgegenstände sind an der Pforte abzugeben.



§ 11
Parken

Fahrzeuge dürfen nur mit entsprechender Genehmigung auf den gekennzeichneten Parkflächen der Universität abgestellt werden. Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatz- und -ausfahrten und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die entstehenden Kosten werden der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter angelastet.

§ 12
Verhalten im Notfall/Brandschutz

- (1) Alle Personen, die sich im Bereich der Folkwang Universität der Künste aufhalten, haben die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können. Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
- (2) Alarm-/Fluchtpläne und Anweisungen durch autorisierte Personen sind zu beachten.

§ 13
Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Rektorin/dem Rektor oder der Hochschulverwaltung zu melden. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden.

§ 14
Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Hausordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 02. Februar 2011.

Essen, den 10.03.2011

Prof. Kurt Mehnert

Rektor